



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das u.a. Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Grabenneubau und Ausbau
Rechtsgrundlage:	WHG*
Vorhabenstandort:	Friesoythe Altenoythe, Bösel
Antragsteller:	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Oldenburg
Az.:	594/2022 GWH (3348/2022 PGEN/ERL)
federführendes Amt:	Untere Wasserbehörde

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Mit dem geplanten Vorhaben des Neu- und Ausbaus eines Grabens (ca. 820 m Länge) im Regelprofil soll die Aufwertung eines Kompensationsflächenpools für Natur und Landschaft ermöglicht werden.

Der Grabenneubau und Ausbau im Regelprofil ist zur Sicherstellung der Entwässerung von oberhalb liegenden unbeteiligten Flächen erforderlich. Hierfür wird der Randbereich bisher extensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen beansprucht. Mit der Fortführung der Entwässerung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, da bereits eine Flächenentwässerung und damit Veränderung des Boden- und Wasserhaushaltes vorhanden sind. Der Graben wird zudem weiterhin Funktionen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wahrnehmen können.

Negative Auswirkungen aus dem Bodenabtrag mit Transportverkehr sollen durch das punktuelle flache Aufbringen im Umfeld bzw. des Bodenauftrages entlang des Grabens selbst vermieden werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ist auch aufgrund der Vorprägung des Wirkraums durch Entwässerungsgräben im Regelprofil, Torfabbau, Sanddeckkultur und die landwirtschaftliche Nutzung sowie einem geplanten begleitenden Monitoring nicht zu erwarten. Durch eine Bauzeitenregelung können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden werden.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 12.10.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds.GVBl. Nr. 2019, 437),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung